

Az.: 1 A 349/13.A
1 K 30313/04.A

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das

- Beklagte -

beteiligt:

- Berufungskläger -

wegen

Flüchtlingsanerkennung und Abschiebungsschutz
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 13. März 2015

beschlossen:

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 Abs. 2 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 9 Abs. 1 lit. a i. V. m. Art. 10 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2011/95/EU dahingehend auszulegen,

a) dass eine schwerwiegende Verletzung der durch Art. 10 Abs. 1 GR-Charta und Art. 9 Abs. 1 EMRK garantierten Religionsfreiheit und damit eine Verfolgungshandlung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a der Richtlinie anzunehmen ist, wenn religiöse Betätigungen oder Verhaltensweisen, die von einer Glaubenslehre, zu der sich der Antragsteller aktiv bekennt, vorgeschrieben und zentraler Bestandteil derselben sind oder die sich auf die religiöse Überzeugung des Antragstellers im Sinne einer besonderen Wichtigkeit für dessen religiöse Identität stützen, in dem betreffenden Herkunftsland strafbewehrt verboten sind,

oder

b) ist es erforderlich, dass ein sich zu einer bestimmten Glaubenslehre aktiv bekennender Antragsteller darüber hinaus nachweist, dass die von dieser Glaubenslehre als zentraler Bestandteil vorgeschriebenen religiösen Betätigungen oder Verhaltensweisen, die in seinem Herkunftsland eine bei Strafe verbotene Glaubensbetätigung darstellen, für ihn zur Wahrung seiner religiösen Identität „besonders wichtig“ und in diesem Sinne „unverzichtbar“ sind?

2. Ist Art. 9 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 lit. d der Richtlinie 2011/95/EU dahingehend auszulegen,

dass für die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung und einer tatsächlichen Gefahr („real risk“), durch einen der in Art. 6 RL 2011/95/EU genannten Akteure verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden,

im Hinblick auf religiöse Betätigungen oder Verhaltensweisen, die von einer Glaubenslehre, zu der sich der Antragsteller aktiv bekennt, vorgeschrieben und zentraler Bestandteil derselben sind oder die sich auf die religiöse Überzeugung des

Antragstellers im Sinne einer besonderen Wichtigkeit für dessen religiöse Identität stützen und in seinem Herkunftsland strafbewehrt verboten sind,

a) eine wertende Relationsbetrachtung dergestalt erforderlich ist, dass die Zahl der ihren Glauben verbotswidrig praktizierenden Anhänger der Glaubensrichtung des Antragstellers mit der Zahl der aufgrund dieser Glaubensbetätigung erfolgten tatsächlichen Verfolgungsakte im Herkunftsland des Antragstellers in Beziehung zu setzen ist und eventuell bestehende Unsicherheiten und Unwägbarkeiten der staatlichen Strafverfolgungspraxis mit einzubeziehen sind,

oder

b) ist es ausreichend, wenn in der Strafverfolgungspraxis des Herkunftslands die tatsächliche Anwendung der Vorschriften nachgewiesen werden kann, die unter Strafandrohung religiöse Betätigungen oder Verhaltensweisen, die von einer Glaubenslehre, zu der sich der Antragsteller aktiv bekennt, vorgeschrieben und zentraler Bestandteil derselben sind oder die sich auf die religiöse Überzeugung des Antragstellers im Sinne einer besonderen Wichtigkeit für dessen religiöse Identität stützen?

3. Ist eine Vorschrift des nationalen Prozessrechts, die eine Bindung des Tatsachengerichts an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts vorsieht (hier: § 144 Abs. 6 VwGO), mit dem Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vereinbar, wenn das Tatsachengericht eine Norm des Unionsrechts anders auslegen möchte als das Revisionsgericht, an dieser Auslegung des Unionsrechts aber selbst nach Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 Abs. 2 AEUV durch die vom nationalen Recht angeordnete Bindung an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts gehindert ist?

Gründe

I.

- 1 Der Kläger, ein.... geborener pakistanischer Staatsangehöriger punjabischer Volkszugehörigkeit, gehört der Religionsgemeinschaft der Ahmadiyya an. Er begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots in Bezug auf Pakistan.
- 2 Er reiste nach eigenen Angaben am 25. Januar 2004 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 2. Februar 2004 einen Asylantrag, den

das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) mit Bescheid vom 4. Mai 2004 als offensichtlich unbegründet ablehnte.

- 3 Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Leipzig mit Urteil vom 18. Mai 2007 - A 1 K 30313/04 - die Beklagte unter Aufhebung von Nr. 2 und Nr. 4 des Bescheides des Bundesamts vom 4. Mai 2004 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Pakistans vorliegen und das Verfahren nach der Rücknahme der Klage hinsichtlich der Asylgewährung nach Art. 16a GG im Übrigen eingestellt. Es könne dahinstehen, ob der Kläger eine individuelle Vorverfolgung geltend machen könne, da ihm jedenfalls als Mitglied der Gemeinschaft der Ahmadiyya (Ahmadi) im Falle einer Rückkehr nach Pakistan Nachteile drohten, die unter den Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG fielen.
- 4 Mit Urteil vom 13. November 2008 - A 1 B 550/07 - hat der Senat die hiergegen gerichtete, zuvor durch Senatsbeschluss vom 20. September 2007 - A 1 B 410/07 - wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung des Beteiligten zurückgewiesen. Offen bleibe, ob der Kläger vor seiner Ausreise aus Pakistan von individueller politischer Verfolgung bedroht gewesen sei. Dieser sei jedenfalls derzeit als aktiver Ahmadi in Pakistan einer ihn kollektiv treffenden Verfolgungsgefahr im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt, da ihm eine Fortführung seiner öffentlichkeitswirksamen religiösen Betätigung als Ahmadi bei einer Rückkehr nach Pakistan nicht ohne konkrete Gefahr von abschiebungsrelevanter Verfolgung möglich sei.
- 5 Das Bundesverwaltungsgericht hat auf den Antrag der Beklagten und des Beteiligten die Revision gegen das vorgenannte Senatsurteil wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Im Rahmen des Revisionsverfahrens hat es mit Beschluss vom 9. Dezember 2010 - 10 C 21.09 - das Verfahren ausgesetzt und gemäß Art. 267 AEUV eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (nachfolgend: Gerichtshof) zur Auslegung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 eingeholt. Der Gerichtshof (Große Kammer) hat die ihm im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens vom Bundesverwaltungsgericht vorgelegten Fragen mit Urteil vom 5. September 2012 - C-71/11 und C-99/11 - beantwortet.

- 6 Mit Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 21.12 - hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Senats vom 13. November 2008 - A 1 B 550/07 - aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.
- 7 Die vom Kläger geltend gemachte Verfolgungsgefahr sei zutreffend als Furcht vor einem Eingriff in die Freiheit der Religionsausübung gewertet worden. Ahmadis drohe in Pakistan die Gefahr einer Inhaftierung und Bestrafung nicht schon wegen ihrer bloßen Zugehörigkeit zu der Glaubensgemeinschaft als solcher. Die Verwirklichung der Gefahr hänge vielmehr von dem willensgesteuerten Verhalten des einzelnen Glaubensangehörigen ab: der Ausübung seiner Religion mit Wirkung für die Öffentlichkeit. In solchen Fällen bestehe der unmittelbar drohende Eingriff in einer Verletzung der Freiheit, die eigene Religion entsprechend der geltenden Glaubensregeln und dem religiösen Selbstverständnis des Gläubigen zu praktizieren, weil der Glaubensangehörige seine Entscheidung für oder gegen die öffentliche Religionsausübung nur unter dem Druck der ihm drohenden Verfolgungsgefahr treffen könne. Er liege hingegen nicht in der Verletzung der erst im Fall der Praktizierung bedrohten Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben, persönliche Freiheit). Etwas anderes gelte dann, wenn der Betroffene seinen Glauben im Herkunftsland bereits praktiziert habe und ihm schon deshalb - unabhängig von einer willensgesteuerten Entscheidung über sein Verhalten in der Zukunft - unmittelbar die Gefahr z. B. einer Inhaftierung und Bestrafung drohe. Eine derartige Vorverfolgung sei im Berufungsurteil jedoch nicht festgestellt worden. Der Prognose, dass der Kläger im Fall einer Rückkehr nach Pakistan einer ihn kollektiv treffenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt sei, liege ein fehlerhafter Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu Grunde und die Prognoseentscheidung sei nicht auf einer hinreichend breiten Tatsachengrundlage getroffen worden.
- 8 Die Gefahr einer verfolgungserheblichen Verletzungshandlung müsse dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setze voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besäßen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei sei eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten

Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es komme darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden könne. Vorliegend komme es für die Prognoseentscheidung darauf an, ob dem Kläger eine Verletzungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2011/95/EU drohe, darauf an, ob er berechtigterweise befürchten müsse, dass ihm im Fall einer strafrechtlich verbotenen öffentlichen Religionsausübung in Pakistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine schwere Rechtsgutsverletzung drohe, insbesondere die Gefahr, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Eine solche Gefahrenprognose sei im Berufungsurteil nicht getroffen worden. Aus den bisherigen Feststellungen ergebe sich nicht, dass die Ausübung religiöser Riten in einer Gebetsstätte der Ahmadis bereits als öffentliche Betätigung gewertet und strafrechtlich sanktioniert werde. Es sei daher die Zahl der ihren Glauben in strafrechtlich verbotener Weise praktizierenden Ahmadis jedenfalls annäherungsweise zu ermitteln. In einem weiteren Schritt sei dann festzustellen, wie viele Verfolgungsakte die Angehörigen dieser Gruppe träfen. Dabei sei insbesondere zu ermitteln, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Ahmadi inhaftiert oder bestraft werde, der entgegen den Vorschriften des Pakistan Penal Code bei seiner Glaubensausübung religiöse Begriffe und Riten des Islam benutze, seinen Glauben öffentlich bekenne oder für ihn werbe. Bei der Relationsbetrachtung, die die Zahl der ihren Glauben verbotswidrig in der Öffentlichkeit praktizierenden Ahmadis mit der Zahl der tatsächlichen Verfolgungsakte in Beziehung setze, sei zu berücksichtigen, dass es sich um eine wertende Betrachtung handle, die auch eventuell bestehende Unsicherheiten und Unwägbarkeiten der staatlichen Strafverfolgungspraxis mit einzubeziehen habe. Bestehe für die Gruppe der ihren Glauben in der Öffentlichkeit praktizierenden Ahmadis ein reales Verfolgungsrisiko, könne daraus der Schluss gezogen werden, dass auch die Gesamtgruppe, für die diese öffentlichkeitswirksamen Glaubenspraktiken ein zentrales Element ihrer religiösen Identität darstellten und in diesem Sinne unverzichtbar seien, von den Einschränkungen der Religionsfreiheit in flüchtlingsrechtlich beachtlicher Weise betroffen sei. Das Berufungsurteil habe auch nicht festgestellt, dass die Praktizierung des Glaubens in der Öffentlichkeit - wie sie in Pakistan gegen strafrechtliche Verbote verstoßen würde - für den Kläger zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig sei. Die konkrete Glaubenspraxis müsse

für den Einzelnen ein zentrales Element seiner religiösen Identität und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar sein. Es reiche nicht aus, dass der Asylbewerber eine enge Verbundenheit mit seinem Glauben habe, wenn er diesen - jedenfalls im Aufnahmestaat - nicht in einer Weise lebe, die ihn im Herkunftsstaat einer Verfolgung aussetzen würde. Jedenfalls müsse er gewichtige Gründe dafür haben, warum er seinen Glauben in Deutschland nicht in einer von ihm als unverzichtbar empfundenen Weise ausübe. Die religiöse Identität als innere Tatsache lasse sich nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen. Dafür sei das religiöse Selbstverständnis eines Asylbewerbers grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Ausreise aus dem Herkunftsland von Bedeutung. Bundesrecht verletze auch, dass die gegen den Kläger gerichteten verfolgungsgerechten Maßnahmen als Verletzungshandlung im Wege einer Gesamtbetrachtung nach Art. 9 Abs. 1 lit b der Richtlinie gewertet worden sei, ohne eine Vergleichsbetrachtung zur Verletzungshandlung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a der Richtlinie anzustellen.

- 9 Für das weitere Verfahren werde darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung der subjektiven Verfolgungsbetroffenheit des Klägers am Maßstab des Gerichtshofs zu untersuchen sei, ob der Kläger seinen Glauben in Deutschland in einer Weise praktiziere, die ihn in Pakistan der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde. Es sei auch der Umfang der religiösen Betätigung des Klägers in Pakistan aufzuklären, insbesondere die Frage, ob der Kläger tatsächlich missioniert habe. Sollte keine hinreichend schwere Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a der Richtlinie vorliegen, sei weiter zu prüfen, ob sich eine relevante Verfolgungsgefahr aufgrund der Gesamtbetrachtung unterschiedlicher Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. b der Richtlinie ergebe, wobei zusätzlich zu den staatlichen Maßnahmen insbesondere die Übergriffe radikaler Moslems auf Ahmadis zu würdigen sei. Dabei bedürfe es auch einer im Einzelnen begründeten und auf die Situation des Klägers bezogenen Bewertung, ob und ggf. warum die Summe der nach Buchstabe b berücksichtigten Eingriffshandlungen so gravierend sei, dass dieser von in ähnlicher, d. h. vergleichbarer Weise wie von einer schwerwiegenden Verletzung der Religionsfreiheit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a der Richtlinie betroffen sei.

- 10 Nach der Zurückverweisung durch das Bundesverwaltungsgericht hat der Senat zur Frage der religiösen Betätigung des Klägers eine Auskunft der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland eingeholt. Dort wird ausgeführt, dass der Kläger ein gebürtiges Mitglied der Gemeinde sei. Er habe in Pakistan guten Kontakt zur Gemeinde gepflegt und sei von 1994-1995 Leiter der Jugendorganisation der Gemeinde in Kolo Tarar gewesen. In Deutschland sei die Teilnahme an den Gebeten in der Moschee und an den örtlichen sowie zentralen Gemeindeveranstaltungen durchschnittlich. Seine Mitgliedsbeiträge entrichte er ordnungsgemäß.
- 11 Im Rahmen einer mehrstündigen mündlichen Verhandlung hat der Senat den Kläger am 11. September 2014 erneut angehört und ihn insbesondere zu seiner Religionsausübung befragt.

II.

- 12 Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung von § 94 VwGO auszusetzen und eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs zu den im Tenor dieses Beschlusses formulierten Fragen einzuholen.
- 13 1. Der Senat vertritt die Auffassung, dass - entsprechend der Vorlagefrage 1 a) - eine schwerwiegende Verletzung der durch Art. 10 Abs. 1 GR-Charta und Art. 9 Abs. 1 EMRK garantierten Religionsfreiheit und damit eine Verfolgungshandlung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a RL 2011/95/EU anzunehmen ist, wenn religiöse Betätigungen oder Verhaltensweisen, die von einer Glaubenslehre, zu der sich der Antragsteller aktiv bekennt, vorgeschrieben und zentraler Bestandteil derselben sind oder sich auf die religiöse Überzeugung des Antragstellers stützen, in dem betreffenden Herkunftsland strafbewehrt verboten sind. Dies träfe auf den Kläger zu, auch wenn dieser nach der vorläufigen Rechtsauffassung des Senats bisher keine individuell gegen ihn gerichtete Verfolgungshandlung in Pakistan glaubhaft gemacht hat.
- 14 Der Kläger ist Angehöriger der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya und hat seine Religion in seinem Herkunftsstaat Pakistan praktiziert. Ein integraler Bestandteil seiner Glaubensrichtung besteht darin, den Glauben auch unter Nicht-Ahmadis zu verbreiten. In Pakistan werden Ahmadis als „Nicht-Muslime“ angesehen. Ihnen ist es

nach sec. 298-C des Pakistanischen Strafgesetzbuchs (Pakistan Penal Code [Act XLV of 1860] - PPC) unter Androhung einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe verboten, den Anspruch zu erheben, Moslems zu sein, ihren Glauben als Islam zu bezeichnen, ihn zu predigen, zu verbreiten oder andere aufzufordern, diesen Glauben anzunehmen. Ferner kann nach sec. 295-C PPC mit dem Tode oder lebenslanger Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft werden, wer den Namen des Propheten Mohammed verunglimpft. Den Ahmadis ist es untersagt, öffentliche Versammlungen sowie religiöse Treffen und Konferenzen abzuhalten, namentlich auch solche Veranstaltungen, auf denen öffentlich gebetet wird. Es wird ihnen aber nicht generell unmöglich gemacht, sich in ihren Gebetshäusern zu versammeln. Den Ahmadis ist jedes Werben für ihren Glauben mit dem Ziel, andere zum Beitritt zu ihrer Glaubensgemeinschaft zu bewegen, strikt untersagt. Zuwiderhandlungen werden regelmäßig strafrechtlich verfolgt.

- 15 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem in der vorliegenden Sache ergangenen Revisionsurteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 21.12 - die Auffassung vertreten, dass es - entsprechend der Vorlagefrage 1 b) - für die Annahme einer subjektiven Verfolgungsbetroffenheit des Klägers nicht ausreicht, dass er als Angehöriger der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya den vorstehenden Strafandrohungen für die Ausübung seines Glaubens unterworfen sei, sondern festgestellt werden müsse, dass es für den Kläger „zur Wahrung seiner religiösen Identität“ besonders wichtig sein müsse, seinen Glauben öffentlich und damit in einer in Pakistan strafrechtlich relevanten Form auszuüben. Dies ergebe sich aus dem in dieser Sache ergangenen Urteil des Gerichtshofs vom 5. September 2012 - Rs. C-71/11 und C-99/11, Rn. 70.
- 16 Der Senat versteht die vom Bundesverwaltungsgericht in Bezug genommenen Ausführungen des Gerichtshofs, es sei ein relevanter Gesichtspunkt, ob die beanstandete Einschränkung der Religionsfreiheit für den Antragsteller „zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig“ sei, jedoch nicht in der soeben dargelegten restriktiven Weise sondern dahingehend, dass selbst dann, wenn die von der Einschränkung betroffene religiöse Praxis kein zentraler Bestandteil der Glaubensgemeinschaft des Antragstellers ist, es sich gleichwohl um eine Verfolgungshandlung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a RL 2011/95/EU handeln kann, wenn für einen Antragsteller festgestellt wird, dass eine besondere Wichtigkeit für die

Wahrung der religiösen Identität vorliegt. Wenn der Gerichtshof (Urt. v. 5. September 2012 a. a. O.) ausgeführt hat, dass diese besondere Wichtigkeit für die Wahrung der religiösen Identität zu einer subjektiven Verfolgungsbetroffenheit führen kann, „selbst wenn“ es sich um die Befolgung einer religiösen Praxis handelt, die keinen zentralen Bestandteil für die betreffende Glaubensgemeinschaft darstellt (Rn. 70 a. E.), bedeutet dies nach Auffassung des Senats, dass es gerade keiner gesonderten Feststellung der subjektiven „besonderen Wichtigkeit für die religiöse Identität“ bedarf, wenn es sich - wie hier - um Einschränkungen der religiösen Praxis handelt, die zentraler Bestandteil der entsprechenden Glaubenslehre sind.

- 17 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Revisionsurteil (Rn. 29 a. E.) ausgeführt, dass sich eine hinreichende Verfolgungsgefahr für den Kläger ergebe, wenn „das Missionieren prägend für seine (religiöse) Identität“ sei, und deshalb aufgeklärt werden müsse, wie der Kläger sich in Pakistan im Einzelnen betätigt habe. Der Senat geht dagegen davon aus, dass es sich bei der Verbreitung des Glaubens auch unter Nicht-Ahmadis („Missionieren“) um einen zentralen Bestandteil der Glaubensrichtung der Ahmadiyya handelt, so dass diese Betätigung für die religiöse Identität eines diesen Glauben praktizierenden („aktiven“) Ahmadis stets prägend ist und es besonderer Anhaltspunkte für die Annahme bedarf, dass zentrale Bestandteile einer Glaubenslehre, zu der sich ein Antragsteller aktiv bekennt, für diesen ausnahmsweise keine besondere Wichtigkeit für seine religiöse Identität besitzen. Im Hinblick auf die auch vom Bundesverwaltungsgericht nicht in Abrede gestellte besondere Gefährlichkeit des „Missionierens“ von Ahmadis in Pakistan lässt das Fehlen von Feststellungen zu einer „Missionierungstätigkeit“ nach Auffassung des Senats allenfalls den Schluss zu, dass die vorhandenen Strafvorschriften ihren repressiven Zweck erreicht haben.

- 18 Die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (und wohl auch des britischen Upper Tribunal [Immigration and Asylum Chamber], Urt. v. 13. November 2012 - MN and others -, [2012] UKUT 389, Country guidance Nr. 8, 2. Alt.) führt, obwohl der Gerichtshof in seinem Urteil vom 5. September 2012 - Rs. C-71/11 und C-99/11 - ausdrücklich ausgeführt hat, dass es grundsätzlich irrelevant ist, dass ein Antragsteller die Gefahr einer Verfolgungshandlung durch Verzicht auf bestimmte religiöse Betätigungen vermeiden könnte (Rn. 79), im Ergebnis dazu, dass Antragsteller, die

keine individuelle Vorverfolgung glaubhaft machen können, auf die Gefahrvermeidung durch Verzicht auf entsprechende Betätigungen verwiesen werden. Dies hält der Senat nicht mit Art. 9 Abs. 1 RL 2011/95/EU vereinbar (vgl. hierzu Senatsurt. v. 18. September 2014 - A 1 A 348/13 -, im Anschluss an VGH BW, Urt. v. 12. Juni 2013 - A 11 S 757/13 -, juris Rn. 114).

- 19 2. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Revisionsurteil ausgeführt, dass die Gefahr einer verfolgungserheblichen Verletzungshandlung dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen müsse. Es komme darauf an, ob in Anbetracht der festgestellten Umstände „bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann“ (Urt. v. 20. Februar 2013 a. a. O., Rn. 20). Dabei sei eine „wertende Relationsbetrachtung“ dergestalt vorzunehmen, dass - entsprechend der Vorlagefrage 2 a) - die Zahl der ihren Glauben verbotswidrig praktizierenden Anhänger einer Glaubensrichtung mit der Zahl der tatsächlichen Verfolgungsakte in Beziehung zu setzen sei und eventuell bestehende Unsicherheiten und Unwägbarkeiten der staatlichen Strafverfolgungspraxis mit einbezogen werden müssten. Bezogen auf den Kläger sei insbesondere zu ermitteln, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Ahmadi inhaftiert oder bestraft werde, der entgegen den Vorschriften des pakistanischen Strafgesetzbuchs bei seiner Glaubensausübung religiöse Begriffe und Riten des Islam benutze, seinen Glauben öffentliche bekenne oder für ihn werbe. Bestehe aufgrund einer solchen Prognose für die - möglicherweise zahlenmäßig nicht große - Gruppe der ihren Glauben in verbotener Weise in der Öffentlichkeit praktizierenden Glaubensangehörigen ein reales Verfolgungsrisiko, könne daraus der Schluss gezogen werden, dass auch die Gesamtgruppe der Ahmadis, für die diese öffentlichkeitswirksamen Glaubenspraktiken ein zentrales Element ihrer religiösen Identität darstellten und in diesem Sinne unverzichtbar seien, von den Einschränkungen ihrer Religionsfreiheit in flüchtlingsrechtlich beachtlicher Weise betroffen sei.

- 20 Der Senat hält die vom Bundesverwaltungsgericht geforderte „wertende Relationsbetrachtung“ weder für praktisch durchführbar (vgl. hierzu bereits Senatsurt. v. 18. September 2014 a. a. O. im Anschluss an VGH BW, Urt. v. 12. Juni 2013 a. a. O. Rn. 118) noch für geeignet oder erforderlich, um eine Prognose für die

Wahrscheinlichkeit einer drohenden Verfolgung vorzunehmen. Eine tatsächliche Gefahr („real risk“) verfolgt zu werden, besteht nach Auffassung des Senats - entsprechend der Vorlagefrage 2 b) - bereits dann, wenn in der Strafverfolgungspraxis des Herkunftsstaats eine tatsächliche Anwendung der religiöse Betätigungen oder Verhaltensweisen, die von einer Glaubenslehre, zu der sich ein Antragsteller aktiv bekennt, vorgeschrieben und zentraler Bestandteil derselben sind oder die sich auf die religiöse Überzeugung des Antragstellers im Sinne einer besonderen Wichtigkeit für dessen religiöse Identität stützen, bei Strafe untersagenden Tatbestände zu beobachten ist, wogegen es nicht darauf ankommt, ob und ggf. aus welchen Gründen im Einzelfall ein Absehen von der Einleitung eines Strafverfahrens oder dessen spätere Einstellung erreicht werden kann.

- 21 3. Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um eine Sache, die vom Bundesverwaltungsgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Senat zurückverwiesen worden ist. Der Senat vertritt - wie oben ausgeführt - im Hinblick auf die Auslegung von Unionsrecht eine andere Rechtsauffassung als das Bundesverwaltungsgericht in seinem zurückverweisenden Revisionsurteil. § 144 Abs. 6 VwGO als Vorschrift des nationalen Prozessrechts bestimmt, dass der Entscheidung des Berufungsgerichts die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zu Grunde zu legen ist, so dass die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts für den Senat bindend ist. § 144 Abs. 6 VwGO hat den folgenden Wortlaut:

„Das Gericht, an das die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen.“

- 22 Der Senat geht zwar davon aus, dass die Vorschrift des § 144 Abs. 6 VwGO einer Vorlage der im Tenor formulierten Rechtsfragen gemäß Art. 267 Abs. 2 AEUV an den Gerichtshof zur Vorabentscheidung nicht entgegensteht. Denn der Gerichtshof (Große Kammer) hat bereits entschieden, dass eine nationale Rechtsvorschrift, nach der die Beurteilung des höheren innerstaatlichen Gerichts für ein anderes innerstaatliches Gericht bindend ist, dem letztgenannten Gericht nicht die Möglichkeit nehmen kann, dem Gerichtshof Fragen der Auslegung des Unionsrechts vorzulegen (Urt. v. 15. Januar 2013 - C-416/10 -, Rn. 68 m. w. N., zit. nach juris). Selbst wenn der Gerichtshof aber die Auslegung des Unionsrechts, die das Revisionsgericht vertreten

hat, nicht oder nicht vollständig teilte, sähe sich der Senat aufgrund von § 144 Abs. 6 VwGO weiterhin daran gehindert, von der Rechtsauffassung des Revisionsgerichts abzuweichen und dem Berufungsurteil die vom Gerichtshof in seiner zu treffenden Entscheidung aufgezeigten Auslegung des Unionsrechts zu folgen. Dies hält der Senat mit dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts nicht für vereinbar.

23 Die vorgelegten Fragen sind für die vom Senat zu treffende Entscheidung erheblich.

24 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht